

COVID-19-Schutzimpfung: Atteste für Chroniker im Bedarfsfall ausstellen!

Nach der angepassten Impfverordnung benötigen Patienten mit Vorerkrankungen der Priorisierungsstufen zwei und drei mitunter ein ärztliches Attest zur Vorlage im Impfzentrum, damit sie ihren Anspruch auf eine vorrangige Impfung nachweisen können. Außerdem wird in den kommenden Wochen aller Voraussicht nach mehr Impfstoff zur Verfügung stehen als ursprünglich kalkuliert. Somit haben sich auch die Rahmenbedingungen für das Ausstellen von entsprechenden Attesten geändert. Deshalb aktualisieren wir den Hinweis des KVWL Telegramms Nummer 93 vom 18. März 2021 zur Attest-Ausstellung.

Unsere aktuelle Empfehlung: Bitte kommen Sie dem Wunsch Ihrer Patienten nach Ausstellung eines Attests im Bedarfsfall nach.

Die KBV hat die wichtigsten Informationen hierzu sowie Textvorschläge für die formlose Bescheinigung in einer kurzen Praxisinformation zusammengefasst.

Sie finden die Praxisinformation unter www.corona-kvwl.de in den Rubriken Praxisinfos, Corona-Schutzimpfung sowie Impf-Verordnung im Download-Bereich.

Wann sollte ein Attest ausgestellt werden?

Ein Attest ist immer dann erforderlich, wenn die Person nicht schon aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihres Alters - in Gruppe zwei ab 70, in Gruppe drei ab 60 - bevorzugt Anspruch hat.

Was müssen Sie beim Attest-Ausstellen beachten?

Wenn Sie ein solches Zeugnis ausstellen, müssen Sie Vorerkrankungen nicht konkret benennen. Es reicht aus, wenn Sie formlos bescheinigen, dass eine Erkrankung im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung vorliegt. Dies ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen relevant. Das Zeugnis könnte somit - am Beispiel des Paragraphen 4 dargestellt - wie folgt lauten: „Hiermit wird bescheinigt, dass bei Herrn/Frau Mustermann eine Erkrankung im Sinne von § 4 Ziffer 2 der ImpfVO vorliegt.“

Postversand möglich: Sie können dem Patienten das Dokument per Post zusenden. Für das Ausstellen des Zeugnisses (SNR 88320) erhalten Sie nach der Impfverordnung fünf Euro zuzüglich 90 Cent, sofern ein postalischer Versand (SNR 88321) erfolgt.

Bleiben Sie auf dem Laufenden. Informieren Sie sich online unter www.corona-kvwl.de